Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 89/90 (1927)

Heft: 25

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

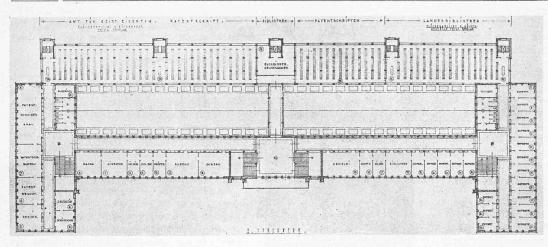
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



6. Rang (2200 Fr.). Nr. 83 "Aufbau". — Architekt Joseph Schütz, Zürich. — Grundriss des I. Stocks, 1:800.

der Verordnung Vorschriften zu erlassen zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung, sowie zum Schutze einzelner Strassen, Plätze und Bauwerke von geschichtlicher oder ästhetischer Bedeutung, vor Beeinträchtigung ihrer Wirkung, und nach § 7 sollen diese Verordnungen die Grundsätze enthalten, nach denen die Projekte für Neuund Umbauten zu behandeln sind."...

"Die Gemeinde Zollikon hat weder das Gesamtbild des Dorfes noch einzelne Gebietsteile der Herrschaft besonderer gemeinderechtlicher Bauvorschriften unterstellt. Das engere Ortsbild, in das der heute in Frage stehende Neubau nun hineingestellt werden soll, ist demnach auch nicht durch besondere Baunormen geschützt. Unter diesen Umständen findet § 8 der kantonalen Verordnung Anwendung, wonach sich in den Gemeinden, die keine Vorordnung erlassen, der Schutz des Ortsbildes nach §§ 2 bis 4 der zitierten kantonalen Verordnung richtet. Nach § 2 derselben ist es untersagt, die in § 1 genannten Objekte ohne Bewilligung der zuständigen Behörde zu beseitigen, zu verunstalten oder sie in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen.

Materiell ist somit § 1 massgebend, wonach nur Objekte, denen für sich allein oder in ihrem Zusammenhange ein wissenschaftliches Interesse oder ein bedeutender Schönheitswert zukommt, den Schutz des § 182 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. geniessen. Der Schutz erstreckt sich insbesondere auf Naturdenkmäler, prähistorische Stätten, Heilquellen, Aussichtspunkte und Landschaftsbilder. Den Schutz des Ortsbildes erwähnt § 1 gar nicht. Indessen will § 1 nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise die möglichen Schutzobjekte aufzählen. Es ist daher, zumal hierzulande das Landschaftsbild regelmässig Ortsbilder in sich schliesst, entsprechend der bisherigen Praxis davon auszugehen, dass in Ermangelung besonderer Gemeindeverordnungen das Ortsbild unter den gleichen Voraussetzungen zu schützen sei, wie das Landschaftsbild, und diese Voraussetzungen umschreibt der § 1 der kantonalen Verordnung erschöpfend und unzweideutig.

Unsere Kommission wies schon zur Zeit der Veröffentlichung ihrer Normalien die Gemeindebehörden darauf hin, dass die Anwendung von Heimatschutzbestimmungen einen bedeutenden Eingriff in die Freiheit des Eigentums bedeute, sie machte ferner damals schon darauf aufmerksam, dass unsere Zeit ihre eigene Kunst und fähige Künstler besitze, deren Schaffen nicht engherzig durch Polizeivorschriften begrenzt werden dürfe. Entsprechend dieser Auffassung hält sie auch dafür, dass die Bestimmungen der kantonalen Heimatschutz-Verordnung nicht ausdehnend in einer die Entwicklung neuer Richtungen der Architektur hemmenden Weise ausgelegt werden dürfen.

Da im vorliegenden Falle ein wissenschaftliches Interesse nicht in Frage steht, ist lediglich zu beurteilen, ob der Umgebung des Bauplatzes ein bedeutender Schönheitswert zukommt. Dies ist nicht der Fall. Ihr fehlt jede Einheitlichkeit in der Bebauung. Die Nachbarhäuser oberhalb der Strasse sind mehrheitlich ohne jede Rücksicht aufeinander in schrankenloser Willkür nach den verschiedenartigsten architektonischen Gesichtspunkten gestaltet, sodass sie unter sich u. a. nicht im geringsten übereinstimmende Dachlösungen aufweisen Die Erstellung eines Baues mit horizontalem Dach, mag er auch als

Fremdkörper erscheinen, vermag daher das vorhandene Strassenbild im Sinne der kan-Verordnung tonalen doch nicht wesentlich zu beeinflussen. Dazu kommt, dass der Bauplatz selbst weder vom See noch vom Berg oder überhaupt auf grössere Distanz sichtbar ist. Uebrigens nimmt er im Zuge der Zollikerstrasse keine markante Stelle ein.

Unter diesen Umständen kann weder das durch die Neubaute berührte engere Ortsbild als schutzwürdig

bezeichnet, noch gesagt werden, dass sie das weitere Orts- und Landschaftsbild beeinflusse. Demgemäss sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, unter denen die kantonale Heimatschutz-Verordnung im vorliegenden Falle Schutz gewähren könnte."

Schon einmal hat die Kantonale Heimatschutz-Kommission in ähnlichem Sinn Stellung genommen (mit Gutachten vom 15. Januar 1927), als der Vorschlag gemacht wurde, auf dem Grundstück des Gasthofs "Zum Ochsen" einen quadratischen Turm als neuen Brückenkopf der Feuerthaler Rheinbrücke zu errichten. Es hiess darin:

"Lebten wir noch in der Zeit der Schlagbäume und Schildwachen, so fände sich freilich hier am Brückenkopf und an der Landesgrenze für den geplanten Turm mühelos eine Begründung; doch jene Zeit ist vorbei. Es charakterisiert unsere Zeit, dass sie, abgesehen vom Kirchturm, mit Türmen nichts mehr anzufangen weiss. Fabrikkamine und Leitungsmaste sind die Türme der Gegenwart. Es sind bauliche Lebensnotwendigkeiten, und ihnen folgt das ästhetische Empfinden. Es wurzelt deutlich in der Technik. Der heutige Geschmack lehnt die Romantik ab und ist unmittelbar auf den praktischen Zweck gerichtet, streng sachlich und schmuckfeindlich. Die neue Zeit entwickelt ein neues Formgefühl. Immer deutlicher, immer vollkommener tritt ihr nüchterner Stil zutage. Das für die neue Zeit charakteristische Verlangen nach Sparsamkeit und nach ungeschminkter Wahrhaftigkeit im Ausdruck, ihre Abgeneigtheit gegenüber Tand und Spielerei sind übrigens dem Wesen des Zürcher Volkes nahe verwandt, und unsere Kommission hat sich stets von diesem Geiste leiten lassen, indem sie vom Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1912 an jede spielerische Sentimentalität verpönte.

Stimmte sie heute einem Projekte zu, dessen Ausführung wohl eine bedeutende Ausgabe verursachte, aber keinen ernsten sachlichen Zweck erfüllte, geschweige denn ein ästhetisches Bedürfnis befriedigte, so verliesse die Kommission den festen, grundsätzlichen Boden, auf dem sie sich bisher ihre Urteile bildete."

Gerne wird man sich dieser wichtigen Präzedenzfälle bei künftigen Anlässen erinnern.

Mitteilungen.

Ueber die Entwicklung der amerikanischen Elektrostahl-Erzeugung gibt "Stahl und Eisen" eine interessante Zusammenstellung aus "Iron Age" wieder, die erkennen lässt, wie in den U.S.A. die Elektrostahl-Industrie, wohl so schnell wie kein zweiter Industriezweig, im Laufe weniger Jahre an Ausdehnung und Bedeutung zugenommen hat. Als "Geburtsjahr", das ist das Jahr, in dem erstmalig Angaben über die in den Vereinigten Staaten in Betrieb befindliche Oefen, bezw. über damit erzeugte Stahlmengen gemacht werden, ist das Jahr 1909 anzusehen, zu welcher Zeit nicht mehr als 6 Elektroöfen vorhanden waren, die 14000 t Elektrostahl lieferten. Sechs Jahre später, zu Anfang 1915, waren bereits 41 Oefen mit einer Produktionsfähigkeit von 70500 t aufgestellt. Unter dem Einfluss der Kriegslieferungen steigt darauf die Anzahl Oefen bis zu Anfang 1919 auf 287. Im Jahre 1918 wurde mit 520 000 t Elektrostahl die Höchsterzeugung erreicht, die erst im Jahre 1923 mit 524700 t und wiederum 1925 mit 626 000 t überholt wurde. Am 1. Januar 1923 belief sich die

Anzahl Oefen auf 406; spätere Zahlen sind im Bericht nicht enthalten. Immer weiter eingeführt hat sich der Elektroofen in den Giessereibetrieben, einerseits in Verbindung mit dem Kuppelofen zur Erzeugung von Grauguss, anderseits zur Herstellung von legiertem Guss sowie von Ferrolegierungen.

Ausfuhr elektrischer Energie. Laut "Bundesblatt" vom 7. Dezember stellen die Ing. R. Moor und E. Affeltranger in Zürich, als Konzessions-Inhaber für das projektierte Aarekraftwerk Klingnau, das Gesuch, nach Abzug einer Vorzugsquote von 600 kW für den Kanton Aargau, die gesamte in dem noch zu erstellenden Kraftwerk

Klingnau erzeugbare Energie mit einer Leistung von max. 35 000 kW an die Grosskraftwerke Württemberg A.-G. in Heilbronn auszuführen. Durch das Kraftwerk Klingnau soll das Gefälle der Aare von der Zentrale Beznau bis zur Mündung der Aare in den Rhein ausgenützt werden. Die Energieproduktion soll im Jahresmittel 160 bis 170 Mill. kWh, in wasserreichen Jahren 200 Mill. kWh erreichen können, wovon rund 1/3 auf Winterenergie entfällt. Die Energie soll bei Waldshut direkt über den Rhein durch badisches Gebiet nach Württemberg geleitet werden. Die Bewilligung wird für eine Dauer von 30 Jahren nachgesucht. Es wird ferner nachgesucht, dass nach Ablauf dieser Bewilligung eine Verlängerung um weitere 10 Jahre erfolge, sofern dannzumal die Energie im Inland keine angemessene Verwendung finden könne. Die Gesuchsteller beabsichtigen, die Ausfuhrbewilligung an eine noch zu gründende Aktiengesellschaft abzutreten. Die Energiepreise richten sich nach den Gestehungskosten. Interessenten können auf dem eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft nähere Angaben erhalten. Einsprachen und andere Vernehmlassun-

gen irgendwelcher Art sind der genannten Amtstelle bis spätestens den 7. Januar 1928 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden.

Zum Direktor der Aegyptischen Techn. Hochschule in Cairo ist, als Nachfolger des erkrankten Prof. L. Potterat, berufen worden der derzeitige Rektor der E. T. H, Prof. C. Andreae. Er muss sein neues Amt bereits Mitte Januar antreten, und somit seinen bisherigen Wirkungskreis ganz unerwartet rasch aufgeben. Er hinterlässt bei uns mehr als eine Lücke, nicht nur an der E. T. H., wo er neben seiner Lehrtätigkeit im Strassen- und Eisenbahnbau sich als Rektor mit Geschick und Erfolg auch mit den verwaltungstechnischen Fragen und den wirtschaftlichen Interessen des Lehrkörpers befasst hat. Auch unser Berufsverband, der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein, verliert mit Andreae seinen geschätzten Präsidenten und einen geachteten Kollegen, der auch an dieser Stelle sich bestens bewährt hat. Die nähern Umstände seiner ehrenvollen Berufung lassen verstehen, dass er ihr Folge leisten muss. Die besten Wünsche der Heimat und seiner Kollegen begleiten ihn auf sein neues Arbeitsfeld!

Dauerhaftigkeit von Holzpflästerung. Die Piccadilly-Strasse in London ist eine der verkehrsreichsten Verkehrsadern; schon im Jahre 1922 wurde eine Frequenz von über 100 000 t in 12 h festgestellt. Der Fahrbahnbelag bestand aus einer Holzpflästerung, die kürzlich nach 13-jähriger Betriebsdauer erneuert werden musste. Auf Grund der günstigen Erfahrungen kam laut der "Schweizer. Zeitschrift für Strassenwesen" wiederum mit Kreosot imprägniertes Yellow-Pine-Holz zur Verwendung.

Senkung der Nordseeküsten. Die bekannte Tatsache der Küstensenkungen im Gebiete der nordfriesischen Inseln, an der Hamburger Hallig, am Küstenland Wobbensbüll-Halsbüll, der Insel Föhr usw., erhält eine neue Bestätigung durch genaue Beobachtungen des Oldenburger Geologen Schütte, der bedrohliche Senkungen am Jadebusen und an der Nordseeküste von Budjadingen im Ausmasse von einem halben Meter im Verlaufe einiger Jahre festgestellt hat.

Eidgen. Techn. Hochschule. Im Einvernehmen mit der vorgesetzten Wahlbehörde, die für die Bedeutung der Berufung von Rektor Prof. C. Andreae als Direktor der Ecole Polytechnique Royale de Gizeh (Cairo) volles Verständnis zeigt, wird der Berufene seine Funktionen an der E.T.H. bereits auf Ende dieses Jahres einstellen.

Elektrifikation der Schweizerischen Bundesbahnen. Mit dem 15. Dezember ist auf der Strecke Richterswil-Sargans-Buchs der

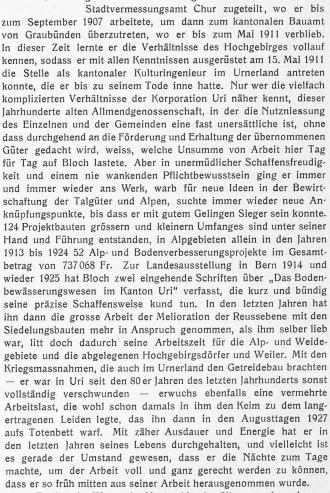
elektrische Betrieb aufgenommen worden, sodass nunmehr die Linie Zürich-Arlberg durchgehend elektrisch betrieben wird. Vom 21. Dezember an werden ferner auf der Strecke Yverdon-Olten die Züge elektrisch geführt werden.

Nekrologe.

† Alfred Bloch. Am 16. August 1927 starb in Altdorf Kantons-Kulturingenieur Alfred Bloch in seinem 48. Altersjahre. Ein Leben voll stiller Hingabe hat damit seinen Abschluss gefunden, denn

Menschen, die so selbstlos inmitten der hohen Berge ihr Leben der Hochgebirgsbevölkerung widmen, sind selten geworden. Und doch sind sie gerade in der heutigen Zeit wertvoll und nötig!

Am 19. April 1879 wurde Alfred Bloch in Zürich geboren, wo er als einziges Kind achtbarer Eltern eine frohe Jugendzeit genoss. Schon früh zeichnete sich der Knabe durch besondern Fleiss und unersättliche Wissensbegierde aus; er besuchte das Gymnasium, das er mit dem Zeugnis der Reife verliess, um dann an der Eidgen. Techn. Hochschule die Abteilung für Vermessungsingenieure zu absolvieren, wo er im Frühjahr 1901 seine Studien als Kulturingenieur beendigte. Vom August bis Oktober 1901 war er beim Kantonsgeometer in Aarau tätig, um dann im November 1901 nach Bern überzusiedeln, wo er bis Juli 1905 beim Schweizer. Landwirtschafts-Departement angestellt war. In diese Zeit fallen auch zwei kurze Arbeitsperioden, in denen er dem erfahrenen Kantonskulturingenieur C. Schuler (St. Gallen) zur Verfügung gestellt wurde. Im August 1905 wurde Bloch dem



Es liegt im Wesen der Hochgebirgsbevölkerung, dass sie vom Menschen restlos fordert und oft viel zu wenig auf dessen notwendige Ruhe achtet; der Berg drängt zum Egoismus. Bloch lebte während zwei Jahrzehnten inmitten der himmelragenden Gipfel und



ALFRED BLOCH KANT. KULTURINGENIEUR URI

19. April 1879 16. Aug. 1927